

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 19. November 2010

30. Band Nr. 166

Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV)

vom 16. November 2010

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾ und § 33 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG)²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt Soziale Einrichtungen

§ 1

Stationäre Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene

¹ Als stationäre Einrichtungen gelten Wohnangebote, in denen mehr als drei Personen regelmässig während insgesamt mindestens zwei Tagen pro Woche tags- und nachtsüber Unterkunft, Verpflegung, sozialpädagogische Betreuung oder Pflege gewährt wird.

² Zu den stationären Einrichtungen gehören auch:

- a) Platzierungsorganisationen, die für dezentrale Plätze qualifizierte Betreuung und fachliche Begleitung sicherstellen, sowie
- b) Einrichtungen für Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, die Wohnen und eine interne Berufsbildung anbieten.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 861.5

861.512

§ 2

Werkstätten für erwachsene Personen mit Behinderung

¹ Werkstätten sind ertragsorientierte Dienstleistungs- oder Produktionsbetriebe, die mehr als drei Personen mit Behinderung, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können, dauernd betreute Arbeit und eine Tagesstruktur anbieten. Dazu gehören auch betreute Arbeitsplätze ausserhalb der Einrichtung.

² Mit den angestellten Personen mit Behinderung werden Einzelarbeitsverträge nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR)¹⁾ abgeschlossen. Sie arbeiten nach geregelten Arbeitszeiten und werden gemäss ihrer Leistung entlohnt.

§ 3

Tages- und Beschäftigungsstätten für erwachsene Personen mit Behinderung

Als Tages- und Beschäftigungsstätten gelten nicht ertragsorientierte Einrichtungen, die mehr als drei Personen mit Behinderung betreute Tagesstrukturen anbieten.

2. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 4

Wohnbereich von Sonder- und Privatschulen

¹ Die Direktion des Innern prüft regelmässig die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen der Wohnbereiche von Sonder- und Privatschulen gemäss § 8 und erstattet Bericht zuhanden der Direktion für Bildung und Kultur.

² Die Direktion für Bildung und Kultur erteilt die Betriebsbewilligung und ordnet bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen gemäss § 11 SEG²⁾ an.

§ 5

Kantonale IVSE-Verbindungsstelle

Die Direktion des Innern führt die kantonale Verbindungsstelle und nimmt die durch die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)³⁾ festgelegten Aufgaben wahr.

¹⁾ SR 220

²⁾ BGS 861.5

³⁾ BGS 861.52

3. Abschnitt Verfahren und Aufsicht

§ 6

Gesuch

Mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung oder um Anerkennung sind die von der zuständigen Direktion zu bestimmenden Unterlagen einzureichen.

§ 7

Aufsicht

¹ Die zuständige Direktion trägt durch Austausch und Information dazu bei, dass sich die Qualität und Organisation der Einrichtungen gemäss den aktuellen fachlichen Anforderungen entwickeln.

² Sie koordiniert die Aufsicht mit anderen Fachstellen, die Kontrollfunktionen wahrnehmen.

³ Die zuständige Direktion kann zur Behebung von fachlichen, betrieblichen oder räumlichen Mängeln Weisungen erteilen und eine vorzeitige Prüfung der Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen vornehmen, sofern dies begründet erscheint.

§ 8

Prüfung der Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Die Direktion des Innern überprüft in der Regel alle zwei Jahre, ob die Bewilligungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen noch erfüllt sind, sofern andere Erlasse keine andere Regelung vorsehen.

² Die Überprüfung beinhaltet einen Einblick in den Betrieb vor Ort, wobei die Umsetzung und Entwicklung der konzeptionellen und qualitativen Grundlagen im Vordergrund stehen.

³ Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Bericht zuhanden der Trägerschaft festgehalten.

⁴ Werden gemäss dem Bericht Abweichungen von den Bewilligungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen festgestellt, so dient dieser als Grundlage für allfällige Massnahmen der zuständigen Direktion gemäss § 11 SEG¹⁾.

¹⁾ BGS 861.5

4. Abschnitt
Betriebsbewilligung

§ 9

Anforderungen an die Leitung und das Fachpersonal

¹ Die fachkundige Leitung ist von einer oder mehreren Personen wahrzunehmen und gilt als sichergestellt, wenn die für die Leitung vorgesehenen Personen sich nach Persönlichkeit, Fähigkeit und Ausbildung hierfür eignen.

² Der zuständigen Direktion sind betreffend die für die Leitung vorgesehenen Personen insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Angaben über die Ausbildung und Berufserfahrung (Curriculum Vitae);
- b) Prüfungsausweise;
- c) Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz sowie
- d) Strafregisterauszug.

³ Bestand und Ausbildung des Personals haben eine fachlich angemessene, dem jeweiligen Zweck entsprechende Leistungserbringung sicherzustellen.

§ 10

Anforderungen an die dem Zweck entsprechende Leistungserbringung

¹ Die Einrichtung verfügt:

- a) über ein Konzept, das Zweck, Art und Menge des Leistungsangebotes, die Zielgruppe, Anforderungen an das Personal und Qualität der Einrichtung festlegt sowie
- b) über ein Muster eines Wohn-, Betreuungs- oder Pensionsvertrags.

² Platzierungsorganisationen haben zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Abs. 1 die Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen vertraglich zu regeln.

§ 11

Anforderungen an die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

¹ Die finanzielle Situation sowie die Tarifgestaltung gewährleisten die dem Zweck entsprechende Leistungserbringung. Der zuständigen Direktion sind für die Beurteilung der finanziellen Situation die geeigneten Unterlagen wie Budget, Finanz- und Investitionsplanung zur Verfügung zu stellen. Bei bestehenden Trägerschaften ist zusätzlich der aktuelle Jahresbericht mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht einzureichen.

² Es ist der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung zu erbringen.

§ 12

Räumliche Verhältnisse einer stationären Einrichtung

Das Raumangebot und die -anordnung, Ausstattung, Sicherheitseinrichtungen und Umgebung einer stationären Einrichtung haben den besonderen Bedürfnissen der zu betreuenden Personen zu entsprechen. Die Vorschriften der Lebensmittelkontrolle und des Brandschutzes sind einzuhalten.

§ 13

Rechte und Pflichten der betreuten Personen

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung achten die Würde, die physische und psychische Integrität sowie das Selbstbestimmungsrecht der zu betreuenden Personen.

² Die Einrichtung hat die zu betreuenden Personen und deren gesetzliche Vertretung über ihre persönlichen Rechte und Pflichten sowie über die für sie massgeblichen betrieblichen und organisatorischen Grundlagen in geeigneter Form zu informieren.

§ 14

Verzeichnis der betreuten Personen

Das Verzeichnis einer Einrichtung über die von ihnen zu betreuenden Personen hat insbesondere Angaben zu deren zivilrechtlichen Wohnsitz, allfälligen errichteten vormundschaftlichen Massnahmen, Rentenstatus, Grad der Hilflosigkeit, Art und Tarif der von ihnen bezogenen Leistung zu enthalten.

5. Abschnitt

Anerkennung

§ 15

Grundsatz

Voraussetzung der Anerkennung ist:

- a) die Erfüllung der Richtlinien der IVSE¹⁾ sowie
- b) die Einhaltung der §§ 9 – 23 dieser Verordnung.

§ 16

Trägerschaft

¹ Die Einrichtung ist von einer Trägerschaft zu führen, welche von der operativen Ebene unabhängig ist.

¹⁾ BGS 861.52

861.512

² Die Unabhängigkeit gilt als gewährleistet, wenn die Mitglieder des leitenden Organs der Trägerschaft und die Geschäftsleitung der Einrichtung nicht persönlich miteinander verbunden sind.

³ Das leitende Organ der Trägerschaft muss sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen, die nicht persönlich miteinander verbunden sind.

⁴ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung dürfen der Trägerschaft nicht angehören.

§ 17

Qualitätsmanagement

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Entwicklung und Sicherung der Qualität ihres Angebots wahrzunehmen, indem sie ihre Organisation, Leistungserbringung und Zielerreichung regelmässig und systematisch überprüft, anpasst und in geeigneter Form dokumentiert.

§ 18

Tarifgestaltung

Die Tarife sind jährlich nach den Richtlinien der IVSE¹⁾ zu berechnen und gemäss den Vorgaben der zuständigen Direktion einzureichen.

§ 19

Rechnungslegung

¹ Die Einrichtung hat eine Kostenrechnung gemäss den Vorgaben der IVSE¹⁾ sowie der Direktion des Innern zu führen.

² Gilt eine Einrichtung als grosse Nonprofit-Organisation gemäss den Kriterien von Swiss GAAP FER 21 «Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen», so hat sie deren Fachempfehlung zur Rechnungslegung anzuwenden.

§ 20

Spenden

¹ Spenden mit einschränkender Zweckbindung sind als Einlage in das zweckgebundene Fondskapital zu übertragen.

² Spenden ohne einschränkende Zweckbindung sind als Einlage in das freie Fondskapital zu verbuchen.

¹⁾ BGS 861.52

§ 21

Verzeichnis der Liegenschaften

Die Einrichtung führt nach Vorgaben der Direktion des Innern ein Verzeichnis der Liegenschaften, welches deren Anschaffungswert, Abschreibungen sowie Finanzierung mit Beiträgen des Bundes und Kantons, Eigenmitteln und Spenden ausweist.

§ 22

Bewilligungspflichtige Investitionen

¹ Als bewilligungspflichtige Investitionen gelten Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Instandsetzungen oder Anschaffungen gemäss § 24 Abs. 4 SEG¹⁾, deren Kosten mindestens Fr. 100'000.– betragen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) bei Immobilien die Räumlichkeiten den Bedürfnissen der betreuten Personen entsprechen und einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsführung dienen;
- b) die Finanzierung des Bauvorhabens oder der Anschaffung sichergestellt ist;
- c) die Investition im Einklang mit der Zuger Bedarfsplanung steht sowie
- d) die Bestimmungen des Submissionsgesetzes (SubG)²⁾, der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)³⁾ und der Submissionsverordnung (SubV)⁴⁾ eingehalten werden.

³ Zur Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 bei Neubauten, Umbauten oder Erweiterungsbauten ist von der Direktion des Innern eine Stellungnahme der Baudirektion einzuholen.

§ 23

Investitionsbeiträge

¹ Für die Gewährung von Investitionsbeiträgen des Kantons kommen die Bestimmungen des Generellen Ablaufplans Dritte (GAP Dritte)⁵⁾ zur Anwendung.

² Eine Einrichtung, die Investitionsbeiträge des Kantons erhält und Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz aufnimmt, hat einen Investitionszuschlag zu verrechnen und diesen dem Kanton zurückzuerstatten.

¹⁾ BGS 861.5

²⁾ BGS 721.51

³⁾ BGS 721.52

⁴⁾ BGS 721.53

⁵⁾ RRB vom 27. März 2007 bezüglich Genereller Ablaufplan Dritte (GAP Dritte)

6. Abschnitt
Leistungsvereinbarung

§ 24

Leistungsabgeltung

¹ Die Leistungserbringung und -abgeltung werden in der Regel über mehrere Jahre vereinbart.

² Die vereinbarten Leistungen werden pauschal abgegolten.

³ Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zu Beginn des Quartals.

§ 25

Überschüsse und Verluste

¹ Im Rahmen der Leistungsvereinbarung erwirtschaftete Überschüsse und Verluste sind in der Bilanz gesondert als Reserve auszuweisen.

² Diese Reserve ist an den Zweck der Vereinbarung gebunden und zum Ausgleich der Betriebsergebnisse zu verwenden.

³ Die Reserve kann mit Bewilligung der Direktion des Innern auch für Investitionen, die mit der vereinbarten Leistungserbringung verbunden sind, oder die Weiterentwicklung von Leistungen eingesetzt werden.

⁴ Fällt die Anerkennung einer Einrichtung weg, so ist die aus Überschüssen gebildete Reserve von der Einrichtung dem Kanton vollumfänglich zurückzuerstatten.

§ 26

Leistungs- und Finanzcontrolling

Die Controllinginstrumente sowie die Art und Weise der Berichterstattung gegenüber der Direktion des Innern werden in der Leistungsvereinbarung festgehalten.

7. Abschnitt
Individuelle Kostenübernahmegarantie

§ 27

Notwendigkeit des Aufenthalts

Die zuständige Gemeinde begründet die Notwendigkeit des Aufenthalts in der Einrichtung, indem sie die Problemstellung, bisherige Massnahmen sowie Zielsetzung der angezeigten Massnahme darlegt.

§ 28

*Eignung, Qualität und Wirtschaftlichkeit
einer ausserkantonalen Einrichtung*

Eine individuelle Kostenübernahmegarantie für den Aufenthalt in einer Einrichtung, die nicht in den Geltungsbereich der IVSE¹⁾ fällt, wird gewährt, wenn:

- a) die Einrichtung, sofern im Standortkanton erforderlich, über eine Betriebsbewilligung verfügt;
- b) Leistungsangebot, Konzept und Qualität dem vorgesehenen Zweck entsprechen sowie
- c) die Trägerschaft die Betriebsrechnung offenlegt und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet.

§ 29

Gesuchseinreichung

¹ Kann das Gesuch um individuelle Kostenübernahmegarantie für den Aufenthalt in einer Einrichtung infolge zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Eintritt gestellt werden, so ist die nachträgliche Gesuchseinreichung zu begründen.

² Ist bei einer nachträglichen Gesuchseinreichung bei einem Aufenthalt in einer Einrichtung, die nicht in den Geltungsbereich der IVSE¹⁾ fällt, die zeitliche Dringlichkeit nicht gegeben, so wird die individuelle Kostenübernahmegarantie erst ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem das Gesuch auf der Direktion des Innern einging.

8. Abschnitt

Weitere Bestimmungen

§ 30

Eigenleistung

¹ Die Direktion des Innern kann die Eigenleistung von betreuten Personen in Form von Pauschalbeträgen festlegen. Diese sind in regelmässigen Abständen zu überprüfen und sofern angezeigt, entsprechend anzupassen.

² Für die Arbeit in Werkstätten wird keine Eigenleistung erhoben.

³ Für Personen mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV) in einer stationären Einrichtung berechnet sich die Eigenleistung entsprechend den

¹⁾ BGS 861.52

861.512

maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)¹⁾.

§ 31

Schlichtungsverfahren

¹ Einrichtungen mit einer Anerkennung haben ihr Schlichtungsverfahren schriftlich festzuhalten und die von ihnen zu betreuenden Personen, ihre gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen darüber zu informieren. Das Verfahren stellt sicher, dass die Interessen der betreuten Personen, ihrer gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen in geeigneter Weise wahrgenommen werden.

² Auftretende Schlichtungsfälle sowie daraus abgeleitete Massnahmen sind von der Einrichtung zu dokumentieren.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32

Änderung bisherigen Rechts

1. Die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV)²⁾ vom 7. Mai 1985 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Bst. d) bis f)

aufgehoben

§ 8

aufgehoben

§ 11

aufgehoben

¹⁾ BGS 841.7

²⁾ GS 22, 675 (BGS 213.41)

2. Die Verordnung zum Schulgesetz¹⁾ vom 7. Juli 1992 wird wie folgt geändert:

§ 11^{ter} Abs. 2

aufgehoben

3. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung)²⁾ vom 20. Dezember 1983 wird wie folgt geändert:

§ 1^{bis}

aufgehoben

§ 16

aufgehoben

§§ 20 bis 24

aufgehoben

4. Der Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2007 bezüglich Richtlinien betreffend die Ausrichtung von Baubeiträgen an Wohnheime, Tages- und Werkstätten für invalide Personen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen wird aufgehoben.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zug, 16. November 2010

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin

Renée Spillmann Siegwart

¹⁾ GS 24, 55 (BGS 412.111)

²⁾ GS 22, 437 (BGS 861.41)

